

Gemeinde Schöffland

Abwasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>		<u>Seite</u>
§ 1	Aufgaben der Gemeinde	7
§ 2	Projekt- und Kreditbewilligung	7
§ 3	Gemeinderat	7
§ 4	Gewässerschutzstelle	8
§ 5	Kanalisationsplanung	8
§ 6	Oeffentliche Abwasserleitungen	9
§ 7	Private Abwasserleitungen	9
§ 8	Sanierungsleitungen	9
§ 9	Anschluss- und Grundanlagen, Nebenanlagen	9
§ 10	Durchleitungsrechte	10
§ 11	Abwasserkataster	10
 <u>II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht</u>		
§ 12	Anschlusspflicht	10
§ 13	Anschlussrecht	11
§ 14	Ausnahmen	11
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	11
§ 16	Anschlussfrist	11
 <u>III. Bewilligungsverfahren</u>		
§ 17	Gesuch	12
§ 18	Gesuchsunterlagen	12
§ 19	Verzicht auf Planvorlage	13
§ 20	Bewilligung	13
§ 21	Prüfungskosten	14
§ 22	Baubeginn, Geltungsdauer	14
§ 23	Projektänderung	14

§ 24	Abnahme	14
§ 25	Ausführungspläne	14
§ 26	Aenderung in der Benützung der Abwasseranlagen	15

IV. Technische Vorschriften

§ 27	Technischer Teil	15
§ 28	Mischsystem	15
§ 29	Trennsystem	15
§ 30	Abwasser	15
§ 31	Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser, Ausnahmen	16
§ 32	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	16
§ 33	Mineralölabscheider und Schlamm-sammler	17
§ 34	Besondere Schutzmassnahmen	18
§ 35	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	18
§ 36	Einleitungsbewilligung	18
§ 37	Abflusslose Gruben	19
§ 38	Landwirtschaftsbetriebe	19

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 39	Baumaterial und Ausführung	19
§ 40	Unterhalt	20
§ 41	Betriebskontrollen	20
§ 42	Haftung	20

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 43	Finanzierung der Abwasseranlagen	21
§ 44	Arten der Abgaben	21
§ 45	Erhebung der Abgaben	21

	<u>Seite</u>
§ 46 Verjährung	22
§ 47 Schuldner, Sicherstellung	22
§ 48 Verzugszins	23
§ 49 Ausnahmen	23
 <u>B. Anschlussgebühr</u>	
§ 50 Bemessung	23
§ 51 Berechnungsgrundlage	24
§ 52 Angeschlossene Bauten	24
§ 53 Gebührenerhöhung und -reduktion	25
§ 54 Zahlungspflicht	25
 <u>C. Baubeiträge</u>	
§ 55 Anwendung	25
 <u>C.1 Baubeiträge innerhalb Baugebiet</u>	
§ 56 Finanzierung durch die Gemeinde	26
§ 57 Finanzierung durch Private	26
§ 58 Zahlungspflicht	26
 <u>C.2 Baubeiträge ausserhalb Baugebiet</u>	
§ 59 Anwendung	27
§ 60 Zahlungspflicht	27
 <u>D. Benützungsgebühren</u>	
§ 61 Grundsatz	27
§ 62 Bemessung	28
§ 63 Zahlungspflicht, Rechnungsstellung	28

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 64	Beschwerde	29
§ 65	Vollstreckung, Verwaltungszwang	29
§ 66	Strafbestimmungen	29

VIII. Schlussbestimmungen

§ 67	Inkrafttreten	29
§ 68	Uebergangsbestimmungen	30

IX. Technischer Teil

Separate Ausgabe

Die Einwohnergemeinde Schöffland, gestützt auf § 14, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977

beschliesst folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
2. Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz.
3. Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung;
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;

- c) Die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

Gewässerschutzstelle

1. Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle.
2. Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
3. Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
 - c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
 - d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.
4. Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung

1. Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.
2. In Grundwasserschutz-zonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

Oeffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel IV. Abgaben).

§ 7

Private Abwasserleitungen

1. Die Leitungen aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
2. Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
3. Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 8

Sanierungsleitungen

1. Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
2. Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.
3. Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 9

Anschluss- und Grundanlagen, Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrechte

1. Müssen ausnahmsweise für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse erstellt oder muss dafür fremdes, privates Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
2. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Kanalisationen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.
3. Der Gemeinderat ist berechtigt, an private Anschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Er entscheidet, welche Entschädigung an den Eigentümer der gemeinsam benützten Anschlussleitungen zu bezahlen ist.

§ 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
2. Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
2. Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

1. Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
2. Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch

1. Für die Erstellung und jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 - 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.
2. Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18

Gesuchsunterlagen

1. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
2. Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichneten Pläne auf Normalformat A 4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
 - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen, usw.);
 - Leitungsdurchmesser;

- Gefälle;
 - Materialien der Abwasserleitungen.
3. In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
 4. Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Verzicht auf Planvorlage

1. Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.
2. Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

§ 20

Bewilligung

1. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.
2. Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22

Baubeginn, Geltungsdauer

1. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann auf Gesuch um ein weiteres Jahr erstreckt werden.
2. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

Projektänderung

1. Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
2. Für jede Aenderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24

Abnahme

1. Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
2. Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach der Abnahme gemäss § 24, Abs. 1 innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel dem Gemeinderat einzureichen.

§ 26

Aenderung in der Benützung
der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Aenderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Aenderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

§ 27

Technischer Teil

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

§ 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Abwasser

1. Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.

2. Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser, Ausnahmen

1. Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.
2. Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates oder der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet werden.
3. Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

§ 32

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

1. Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die geltende eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen.
2. Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
3. Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;

- b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
- f) Oelen und Fetten;
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40 °);
- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9;
- i) Gasen und Dämpfen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 33

Mineralölabscheider und Schlamm-sammler

1. Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.
2. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.
3. Private, nichtgewerbliche Garagen und deren Vorplätze; Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätze, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, sind über Einlaufschächte mit Schlamm-sack und Tauchbogen zu entwässern.

4. Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 34

Besondere Schutzmassnahmen

1. Wasch- und Tankstellenplätze für Motorfahrzeuge sind nach den Weisungen der kantonalen Fachstelle zu gestalten.
2. Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Oel, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen
 - a) der geltenden Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
 - b) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) und deren Aenderungen.
3. Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 35

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

1. Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
2. Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

§ 36

Einleitungsbewilligung

1. Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
2. Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss geltendem Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

3. Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

§ 37

Abflusslose Gruben

1. Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
2. Eigentümer nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen (z.B. schriftliche Vereinbarung).

§ 38

Landwirtschaftsbetriebe

1. Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.
2. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 39

Baumaterial und
Ausführung

1. Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.
2. Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.

§ 40

Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 41

Betriebskontrollen

1. Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.
2. Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

§ 42

Haftung

1. Die Prüfung und Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
2. Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
3. Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

Inkrafttreten des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen per 1. August 2001

Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 22. November 1999 und die §§ 47 und 48 des Wasserreglements vom 5. Dezember 1988 sowie die §§ 45 bis 63 des Abwasserreglements vom 27. Juni 1988 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

R. Bolliger

Der Gemeindeschreiber:

R. Maurer

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Leistungen und Beiträge der Gemeinde;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung;
- c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.

§ 44

Arten der Abgaben

1. Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:
 - a) Anschlussgebühren;
 - b) Baubeiträge;
 - c) Jährliche Benützungsgebühren
2. Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.
3. Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
4. Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).

§ 45

Erhebung der Abgaben

1. Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

2. Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.
3. Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Gebühren in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen (höchstens 5 %) zu verzinsen.
4. In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 46

Verjährung

1. Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.
2. Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
3. Für die Unterbrechnung der Verjährungsfrist gilt das Kant. Baugesetz.

§ 47

Schuldner, Sicherstellung

1. Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.
2. Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, etc.) oder Vorauszahlung für Beiträge und einmalige Gebühren verlangen.
3. Bei Neubauten ist die vom Gemeinderat festgesetzte Vorauszahlung im Zeitpunkt des Baubeginns zu leisten. Ein allfälliger Rest wird mit der Fertigstellung der Baute fällig.
4. Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes.

§ 48

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Monaten ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.

§ 49

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühr

§ 50

Bemessung

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Einwohnergemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften folgende einmalige Anschlussgebühren:

- a) Für Wohnbauten Fr. 35.--/m² Bruttogeschossfläche
- b) Für Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 10.--/m² Bruttobetriebsfläche
- c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
- d) Für entwässerte Dachflächen Fr. 15.--/m²
- e) Für den 50 m² übersteigenden Teil von entwässerten Flächen Fr. 15.--/m²

Diese Gebühren werden jeweils per 1. Januar an den zuletzt bekannten Stand des Zürcher Baukostenindexes angepasst (Basis Index Dezember 1987).

§ 51

Berechnungsgrundlage

1. Wohnbauten

Bei Wohnbauten ist die Bruttogeschossfläche gemäss Bauordnung massgebend.

2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Die Bruttobetriebsflächen entsprechen der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (einschliesslich Nebenräume wie z.B. WC, Garderoben, Duschenräume, etc.)

3. Dachflächen

Als Dachfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche.

4. Entwässerte Flächen

Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Hierzu gehören auch sämtliche Park- und Lagerplätze.

§ 52

Angeschlossene Bauten

1. Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 50 bezahlt werden.
2. Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 50 erhoben.
3. Bei Neubauten, welche anstelle abgebrochener Gebäude treten, werden früher bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, d.h. bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht.
4. Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.
5. Bei Zweck- oder Nutzungsänderungen angeschlossener Gebäude, die eine Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

Gebührenerhöhung und
-reduktion

§ 53

1. Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Wasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat von den Ansätzen gemäss § 50 abweichen. Er lässt sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühren von einem unabhängigen Fachmann beraten.
2. Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat herabgesetzt für Liegenschaften, bei denen mit dem Anschluss die bisherige Einzelkläranlage ausgeschaltet wird. Die Ermässigung beträgt
 - Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
 - Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen

Zahlungspflicht

§ 54

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.

C. Baubeiträge

Anwendung

§ 55

Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen.
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

C.1 Baubeiträge innerhalb Baugebiet

§ 56

Finanzierung durch
die Gemeinde

1. Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Baubeiträge zu leisten.
2. Die Baubeiträge betragen höchstens zwei Drittel der Baukosten und sind auf die Grundeigentümer anteilmässig zu verlegen.

§ 57

Finanzierung durch
Private

1. Neubauten von Kanalisationen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.
2. Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt und müssen dem GKP entsprechen.
3. Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau sinngemäss anzuwenden.

§ 58

Zahlungspflicht

1. Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss das Kant. Baugesetz.
2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.
3. Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Ueberbauung des Grundstückes oder der Veräusserung als Bauland sofort zur Zahlung fällig.

C.2 Baubeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 59

Anwendung

1. Baubeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten.
2. Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19, Abs. 3 EG GSchG).

§ 60

Zahlungspflicht

Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss das Kant. Baugesetz. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

D. Benützungsgebühren

§ 61

Grundsatz

1. Für Unterhalt und Betrieb inklusiv Verzinsung und Amortisation des Gemeindekanalisationsnetzes und der regionalen Abwasserreinigungsanlage wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Benützungsgebühr erhoben.
2. Die Höhe der Benützungsgebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Gemeinde gemäss Abs. 1 hievor.

§ 62

Bemessung

1. Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. -.50/m³ verbrauchten Wassers.
2. Die Benützungsgebühr beträgt 0,7 %o des Brandversicherungswertes (inklusive Zusatz- und Teuerungszusatzversicherung) für Bauten, die
 - über einen Wasseranschluss verfügen, der Verbrauch aber über keine Wasseruhr gemessen wird;
 - keinen Wasseranschluss haben.
3. Es wird eine Minimalgebühr von Fr. 30.-- pro Halbjahr erhoben.
4. Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industriewasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.
5. Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, etc.).
6. Die Benützungsgebühr kann angemessen reduziert oder erhöht werden, wenn die Berechnungsgrundlage gemäss Abs. 1 oder 2 hier vor in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Abwassermenge steht (z.B. grosse Parkplätze, etc.). Sie kann in diesen Fällen auch separat festgelegt werden, wenn die Berechnungsgrundlage gemäss Abs. 1 oder 2 hier vor gänzlich fehlt.

§ 63

Zahlungspflicht,
Rechnungsstellung

1. Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.
2. Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtkosten erheben.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 64

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 65

Vollstreckung,
Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) massgebend.

§ 66

Strafbestimmungen

1. Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
2. Bei Uebertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
3. Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 67

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2. Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 23. Dezember 1960 (und der Gebührentarif vom 23. Dezember 1960) aufgehoben.

§ 68

Uebergangsbestimmungen

1. Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

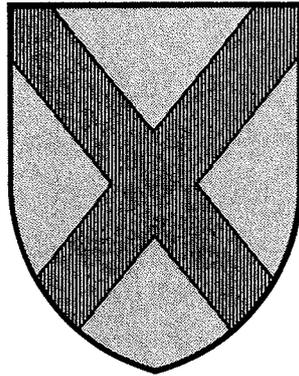
Der Gemeindeammann:

P. Villiger

Der Gemeindeschreiber:

R. Maurer

Vom Baudepartement¹ mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am



Gemeinde Schöffland

Technischer Teil

zum

Abwasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Allgemeines	6
1.1	Grundlage	6
1.2	Richtlinien und Normalien	6
1.3	Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen	6
1.3.1	Zulässige Wasserverluste	6
2.	Anschluss- und Grundleitungen	7
2.1	Leitungsdimensionierung	7
2.1.1	Grundsatz	7
2.1.2	Minimaldurchmesser	7
2.2	Leitungsmaterial	7
2.2.1	Grundsatz	7
2.2.2	Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser	8
2.2.3	Rohre für sauberes Abwasser	8
2.2.4	Dichtungen	8
2.2.5	Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse	8
2.3	Gefälle	8
2.4	Leitungsverlegung	8
2.4.1	Bettung	8
2.4.2	Mauerdurchbrüche	9
2.4.3	Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen	9
2.4.4	Ueberdeckung (Frosttiefe)	9
2.5	Anschlüsse an öffentliche Kanäle	9
2.6	Gräben im öffentlichen Gebiet	9
2.7	Sickerleitungen	9
2.8	Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen	10
2.8.1	Abzweiger	10
2.8.2	Richtungsänderungen	10
2.8.3	Kaliberänderungen	10
2.8.4	Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen	10

	<u>Seite</u>	
3.	Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm- sammelr, Mineralölabscheider, Pumpanlagen	11
3.1	Kontrollschächte	11
3.1.1	Lage und Dimensionierung	11
3.1.2	Schachtsohle	11
3.1.3	Schachtdeckel	11
3.2	Bodenabläufe und Schlamm-sammler	12
3.2.1	Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)	12
3.2.1.1	In Heizungsräumen	12
3.2.2	Ausserhalb von Gebäuden (Schlamm-sammler)	12
3.3	Mineralöl- und Fettab-scheider	13
3.3.1	Grundsatz	13
3.3.2	Anwendung der Mineralölabscheider	13
3.4	Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume	13
3.4.1	Grundsatz	13
3.4.2	Pumpanlagen	13
3.4.3	Rückstauverschlüsse	13
3.4.4	Sicherheitsbestimmungen	14
4.	Regenfallrohre	14
4.1	Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss	14
4.2	Regenfallrohre mit Geruchsverschluss	14
4.3	Regenwassersammler	14
4.4	Rohrmaterial für Regenfallrohre	14
5.	Entlüftungen und Geruchsverschlüsse	15
5.1	Entlüftungen	15
5.1.1	Grundsatz	15
5.1.2	Entlüftungsführung	15
5.1.3	Schutz vor Kanalgas	15
5.1.4	Kombinationsverbot	15
5.2	Geruchsverschluss	15
5.2.1	Grundsatz	15
5.2.2	Siphon	16
5.2.3	Gemeinsamer Geruchsverschluss	16

		<u>Seite</u>
6.	Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen	16
6.1	Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung	16
6.2	Einbau von Einzelkläranlagen als Uebergangslösung	16
6.3	Bestehende Jauchegruben	16
6.4	Arten der anzuschliessenden Abwässer	16
6.5	Bauvorschriften für Einzelkläranlagen	17
7.	Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften	17
7.1	Grundsatz	17
7.2	Spezielle Reinigungsvorschriften	17
7.2.1	Leitungen	17
7.2.2	Pumpen und Rückstauverschlüsse	17
7.2.3	Schlamm-sammler und Klärgruben	18
7.2.4	Faulgruben und Abwasserfaulräume	18
7.2.5	Oel- und Fettabscheider	18
7.2.6	Biologische Einzelreinigungsanlagen	18
7.2.7	Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser	18
8.	Landwirtschaftliche Liegenschaften	19
8.1	Anschluss an die Kanalisation	19
8.1.1	Häusliche Abwässer	19
8.1.2	Landwirtschaftliche Abwässer	19
8.1.3	Ausserhalb Kanalisationsbereich	19
8.2	Grünfuttersilos	19
8.3	Mistgruben	20
8.4	Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen	20
8.5	Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte	20
8.6	Hof- und Vorplätze	20
8.7	Sauberes Abwasser	20
9.	Schwimmbäder und Teiche	21
9.1	Schwimmbäder	21
9.1.1	Planung	21
9.1.2	Handhabung von wassergefährdenden Flüssigkeiten	21
9.1.3	Bedingungen zum Kanalisationsanschluss	21

		<u>Seite</u>
9.1.4	Ausnahmen	21
9.1.5	Bewilligung	22
9.2	Zier-, Natur- und Fischteiche	22
10.	Deponien und Gruben	22
11.	Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten	22
12.	Inkrafttreten	22

TECHNISCHER TEIL ZUM ABWASSERREGLEMENT

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 des Abwasserreglementes und im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle diesen Technischen Teil zum Abwasserreglement als technische Vorschriften für die Grundstücksentwässerung.

1.2 Richtlinien und Normalien

Für den Technischen Teil sind massgebend:

- Das Abwasserreglement
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften
 - Erster Teil: Grundstücksentwässerung
 - Zweiter Teil: Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider)
 - Dritter Teil: Abwassereinzelnreinigungsanlagen
- Die Abwasser-Leitsätze der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen

1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen

1.3.1 Zulässige Wasserverluste

Für die Bestimmung der Dichtigkeitsanforderungen ist der in der Grundwasserzonenkarte festgelegte Grundwasserbereich massgebend.

Folgender Prüfdruck und Verlust ist zulässig:

Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05 l/h/m ²
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,1 l/h/m ²
Zonen B + C	0,3 kg/cm ²	0,15 l/h/m ²

Falls Dichtigkeitsprüfverfahren durchgeführt werden müssen, ist Norm SIA 190 massgebend.

Diese Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1 Leitungsdimensionierung

2.1.1 Grundsatz

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

2.1.2 Minimaldurchmesser

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenigen für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

<u>Anschlussleitungen für</u>	<u>Durchmesser in mm:</u>
- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	
- WC-Fallrohre	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser, usw.	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis \varnothing 500 mm	100
- Ableitungen von Sammlern über \varnothing 500 mm	118 - 150

2.2 Leitungsmaterial

2.2.1 Grundsatz

Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Verwendungsbereich, den örtlichen Verhältnissen sowie den Belastungsfaktoren (z.B. aggressive Abwässer, Abwässer mit starken Temperaturschwankungen, Bodenverhältnisse, usw.)

Die Angaben der Fabrikanten und der Prüfatteste sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser

- Spezialbetonrohre, Baulänge mindestens 2 m
- Kunststoffrohre
zulässig sind Rohre aus Hartkunststoffen, insbesondere aus Hartpolyäthylen PE-H, Farbe schwarz, Hartpolyvinylchlorid (PVC), Farbe orange
- Asbestzementrohre (z.B. Eternit)
- Steinzeugrohre
- Gussrohre (z.B. für Druckleitungen)

2.2.3 Rohre für sauberes Abwasser

- Normalbetonrohre

2.2.4 Dichtungen

Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.

2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse

Bei Rohrarten, die Schachtfutter erfordern, sind diese in jedem Fall zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Ueberzähne und Wülste im Rohrrinnern zu erstellen.

2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 %.

Minimalgefälle:

- | | |
|--------------------------|-----|
| - Regenwasserleitungen | 1 % |
| - Schmutzwasserleitungen | 2 % |

2.4 Leitungsverlegung

2.4.1 Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

2.4.2 Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente, usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder dergleichen zu umhüllen, damit bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.

2.4.3 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit der Elektrizitäts- und Wasserkommission getroffen werden.

2.4.4 Ueberdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0,8 m betragen.

2.5 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, damit Verstopfungen vermieden werden. Die Anschlusshöhe muss minimal auf 2/3 über der Hauptkanalsole liegen. Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren; die Rohrinneenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitungen darf erst begonnen werden, wenn das Anschluss-Stück durch die Bewilligungsbehörde abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben, das Wiedererstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

2.7 Sickerleitungen

Gemäss Art. 4 der Verordnung über Abwassereinleitungen ist Sickerwasser direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten oder unter Berücksichtigung der örtlichen hydrogeologischen und technischen Verhältnisse versickern zu lassen.

Ist diese Art der Beseitigung nicht möglich, so kann ausnahmsweise das Ableiten in die Kanalisation bewilligt werden, falls das Sickerwasser nur während kurzer Zeit anfällt.

Sickerleitungen müssen eine dichte Sohle aufweisen. Es darf darin nur Sickerwasser abgeleitet werden. Der Anschluss an die Kanalisation hat über einen separaten Sammler mit mindestens 60 cm Schlammstiefe und Tauchbogen zu erfolgen. Jede Leitung muss separat in den Sammler eingeführt werden. Die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus in Sickerleitungen ist mittels eines genügend grossen Absturzes zu verhindern (mindestens 50 cm).

2.8 Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen

2.8.1 Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

2.8.2 Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung $90^\circ = 2$ Bogen zu 45° aneinander). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal $R = 2 DI$) dürfen jedoch verwendet werden.

2.8.3 Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Uebergangsstücke oder Revisionschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf sich die Rohrleitung nicht verengen.

2.8.4 Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen

Bei der Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern, dass Schmutzwasser bei Verstopfungen unbemerkt in die Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen eindringen kann (z.B. mittels genügend grosser Sohlenabstürze).

Wird die Regenwasserleitung mit schmutzwassertauglichen Röhren ausgeführt, kann auf den Absturz verzichtet werden.

3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Mineralölabscheider, Pumpanlagen

3.1 Kontrollschächte

3.1.1 Lage und Dimensionierung

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen sowie bei Richtungs- und Gefällsänderungen sind Kontrollschächte einzubauen. Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Kontrollschächte über 1,00 m Bauhöhe müssen mit rostfreien Steigeisen oder fest eingebauten Einstiegleitern ausgerüstet werden.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

Schachttiefe	<u>Anzahl Einläufe</u>		
	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
bis 0,5 m	Ø 800	Ø 800	Ø800
0,6 m - 1,50 m	Ø 800	Ø 800	Ø900/1100 oder Ø1000
über 1,50 m	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø900/1100 oder Ø1000

3.1.2 Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende u-förmige Wasserrinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

3.1.3 Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckelungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.2 Bodenabläufe und Schlammsammler

3.2.1 Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, Lichtschächte, Werkstätten, etc.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern (vgl. Zif. 5). Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm tief sein. Empfehlenswert ist bei den Ausläufen eine Spülöffnung.

3.2.1.1 In Heizungsräumen

In Räumen mit Oelfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung der Heizung sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.2.2 Ausserhalb von Gebäuden (Schlammsammler)

Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten sowie Abstellplätzen bei Bauten mit gewerblichem oder industriellem Charakter (Auto-reparaturwerkstätten, Transportbetrieben, Waschanlagen, Werkhöfen, mechanischen Betrieben, Malerwerkstätten etc.), deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Kanalisation mit Zuleitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, darf anstelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.

Die kantonale Fachstelle ist zuständig für den Erlass weiterer Weisungen.

Bei Hof- und Vorplätzen sowie Zufahrtswegen, die unterirdisch entwässert werden, ist das Oberflächenwasser über Schlammsammler abzuleiten.

<u>Einzugsge- bietsfläche</u>	<u>Lichtweite</u> <u>Ø</u>	<u>Schlammsacktiefe</u> <u>Ø</u>
bis - 60 m ²	500 mm	0,60
61 - 100 m ²	600 mm	0,60
101 - 150 m ²	700 mm	0,70
151 - 250 m ²	800 mm	0,80
251 - 350 m ²	800 mm	1,10
351 - 450 m ²	1000 mm	1,00

Im Auslauf der Schlammsammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Von Garagezufahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Strassen, Nachbargrundstücke oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

3.3 Mineralöl- und Fettabscheider

3.3.1 Grundsatz

Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- mineralische Öle und Fette
- wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

enthalten kann.

Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe (tierische und pflanzliche Fette) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabseiders abzuklären.

3.3.2 Anwendung der Mineralölabscheider

Mineralölabscheider sind nach den Weisungen der Kant. Fachstelle zu gestalten.

3.4 Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume

3.4.1 Grundsatz

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

3.4.2 Pumpanlagen

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisation zu führen.

3.4.3 Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätige oder von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offengehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken, und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitungen anzuschliessen.

3.4.4 Sicherheitsbestimmungen

Rückstaugefährdete Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

4. Regenfallrohre

4.1 Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss

Regenfallrohre, die an öffentliche Kanäle oder Grundleitungen angeschlossen werden, sind ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

4.2 Regenfallrohre mit Geruchsverschluss

Münden Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2,00 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

4.3 Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplitterungen, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm sack anzuordnen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4.4 Rohrmaterial für Regenfallrohre

Die Regenfallrohre im Freien sind aus verzinktem Eisen- oder aus Kupferblech, Asbestzement oder Kunststoff zu erstellen.

Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasserleitungen auszuführen.

5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse

5.1 Entlüftungen

5.1.1 Grundsatz

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

5.1.2 Entlüftungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagenböden zu verwenden.

5.1.3 Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

5.1.4 Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsrohren kombiniert werden.

5.2 Geruchsverschluss

5.2.1 Grundsatz

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken, usw. müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

5.2.2 Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit einen guten Wasserabfluss gewährleisten und beim Ablassen des Wassers nicht leergesogen werden.

5.2.3 Gemeinsamer Geruchsverschluss

Für mehrere, unmittelbare nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1 Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

6.2 Einbau von Einzelkläranlagen als Uebergangslösung

Als Einzelkläranlagen für Uebergangslösungen können je nach Vorfluterverhältnissen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder dreiteilige Abwasserfaulräume eingebaut werden.

Ueber die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Fachstelle.

6.3 Bestehende Jauchegruben

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zweiteiligen Faulkammern oder dreiteiligen Abwasserfaulräumen umgebaut werden, sofern sie den Bauvorschriften nach 6.5 entsprechen.

Gruben mit landwirtschaftlichen Abwässern (Stalljauche, Siloabwasser etc.) sind ausgenommen (siehe Abschnitt 8).

6.4 Arten der anzuschliessenden Abwässer

Den Einzelkläranlagen sind sämtliche aus einer Liegenschaft anfallende Schmutzwässer aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, WC, usw. zuzuleiten.

6.5 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind in der Regel ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und dürfen mit diesen nicht verbunden werden. Sie müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen.

Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin gestattet werden. Die Gruben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mit freiem Luftraum in Verbindung sein.
- Es sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.
- In der Regel sollen sich über diesen Anlagen keine bewohnten Räume befinden. Im Ausnahmefall sind spezielle Massnahmen zu treffen.
- Zur Erleichterung von Kontrolle und Wartung ist über dem Wasser ein Luftraum von mindestens 0,5 m einzuhalten, und der Wasserspiegel soll nicht mehr als 1,20 m unter OK Deckel liegen.
- Bei eingedeckten Gruben dürfen die Aufsätze nur 0,30 m hoch sein, damit die Kontrolle gewährleistet wird.

7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften

7.1 Grundsatz

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Schon bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

7.2 Spezielle Reinigungsvorschriften

7.2.1 Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

7.2.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

7.2.3 Schlammsammler und Klärgruben

Schlammsammler sind nach Notwendigkeit, aber mindestens einmal pro Jahr, zu entleeren, Klärgruben jedoch zweimal pro Jahr, wobei ca. 20 % des Inhaltes als Impfschlamm in die Grube zurückzugeben ist. Die Schlammsammler und Klärgruben sind nach der Entleerung unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen.

7.2.4 Faulgruben und Abwasserfaulräume

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20 % der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

7.2.5 Oel- und Fettabscheider

Der Abscheider ist je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und wenn nötig zu entleeren.

Vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung ist er mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen weder in die Kanalisation oder in Gewässer abgegeben noch versickert werden.

Fettabscheider sind nach den speziellen Vorschriften der kantonalen Fachstelle zu reinigen.

7.2.6 Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7.2.7 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser

Vorbehandlungsanlagen des Gewerbes und der Industrie müssen durch den Eigentümer der Anlage nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma betrieben und unterhalten werden.

Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

8. Landwirtschaftliche Liegenschaften

8.1 Anschluss an die Kanalisation

8.1.1 Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche, usw.) nach § 38 des Abwasserreglementes zu behandeln.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer, von Hofplätzen sowie für Dachwasser.

8.1.2 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere gewerbliche Abwässer der Landwirtschaft dürfen nicht in Kanalisationen und in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.1.3 Ausserhalb Kanalisationsbereich

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben einzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

8.2 Grünfuttersilos

Grünfuttersilos müssen säurebeständig und dicht sein. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Das Silo-Abwasser ist direkt in die Jauchegrube abzuleiten. Wenn eine direkte Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist, kann ein dichter Schöpfschacht aus Spezialbetonelementen erstellt werden; dieser Schacht muss mindestens 80 cm Durchmesser aufweisen und mindestens 50 cm über den Siloboden hinausragen, damit ein Ueberlaufen vermieden werden kann.

Für die Ableitung des Siloabwassers sind Kunststoff- oder Steinzeugrohre zu verwenden.

8.3 Mistgruben

Der Mist ist in dichten Gruben mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm zu lagern. Wo eine Grubenwand aus arbeitstechnischen Gründen weggelassen werden muss, ist an deren Stelle eine durchgehende und wirksame Schmutzwasserrinne einzubauen, damit keine Mistgülle ins Umgelände abfliessen kann.

Die Mistgülle ist in einer ausreichend dimensionierten abflusslosen Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.4 Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Wo der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, eingebaut werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell sogar ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

8.5 Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.6 Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.7 Sauberes Abwasser

Sauberes Abwasser von Dächern, Sickerleitungen und laufenden Brunnen kann in Gewässer abgeleitet oder versickert werden (siehe § 31).

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann eine Umschaltklappe im Fallrohr eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig. Im Bereich der Gemeindekanalisation kann Dachwasser in diese abgeleitet werden.

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1 Schwimmbäder

9.1.1 Planung

Die Gestaltung und der Betrieb der Badeanlagen müssen auf die gewässerschützerischen Belange (Abwasserbeseitigung, Lagerung und Verbrauch von wassergefährdenden Flüssigkeiten) entsprechend der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Technischen Tankvorschriften (TTV) der SIA Norm 173 und des Giftgesetzes ausgerichtet sein bzw. werden.

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

9.1.2 Handhabung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen nach den Technischen Tankvorschriften (TTV) in möglichst ebenerdigen, mit direktem Ausgang ins Freie liegenden Räumen fach- und sachgerecht gelagert werden.

Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen in einer Auffangwanne, die gegen die betreffende Flüssigkeit beständig ist und das gesamte Lagergut aufnehmen kann, gelagert werden.

9.1.3 Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Der Kanalisationsanschluss hat nach den Vorschriften des Abwasserreglementes zu erfolgen, wobei alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibetecken, Bassinüberläufe und -entleerung, Boden- und Bassinreinigung) der Kanalisation zuzuführen sind (siehe § 32 des Reglementes).

Der Inhalt der Becken bei der Entleerung in die Kanalisation ist zu dosieren, damit keine hydraulische Ueberlastung der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

9.1.4 Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle können für die Abwasserbeseitigung Ausnahmen bewilligt werden (§ 36 des Abwasserreglementes).

9.1.5 Bewilligung

Bei Neu- und Umbauten von privaten und öffentlichen Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.

9.2 Zier-, Natur- und Fischteiche

Beim Reinigen der Teiche ist das Wasser dem Vorfluter oder der Kanalisation dosiert zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

10. Deponien und Gruben

Für die Entwässerung von Abfalldéponien und anderen Gruben ist der kantonalen Fachstelle ein Entwässerungsprojekt zur Genehmigung einzureichen.

11. Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Folgende wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen in überdeckten, geeigneten Wannén gelagert werden:

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren, usw.;
- öelhaltige Geräte und Abfälle (z.B. Metallspäne, usw.).

Die Wannén können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannén.

Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

12. Inkrafttreten

1. Als Bestandteil des Abwasserreglementes tritt der **Technische Teil** gleichzeitig mit dem Abwasserreglement nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.
2. Änderungen des **Technischen Teils** treten nach der Gutheissung durch die kantonale Fachstelle mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

P. Villiger

Der Gemeindegemeinderat:

R. Maurer

Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am